

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **MAX24 Aktiengesellschaft**
2. Sie hat ihren Sitz in 17192 Klink
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Bekanntmachungen

- a) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere von Beteiligungen sowie die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie allen sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.
 - b) Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art, insbesondere des Bereichs Büroartikel.
2. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger.

- 2 -

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 Stammaktien als Stückaktien. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden (Globalurkunden) über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Aktionärs auf seine Kosten die Ausstellung einer Sammelurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.12.2005 um bis zu EUR 25.564,59 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen und dabei das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem jeweiligen Bestand und entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

III. Die Organe der Gesellschaft

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er wird vom Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist jede von ihnen zur Alleinvertretung berechtigt. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
3. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt.

- 4 -

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn alle seine 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.

5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll den doppelten, sein Stellvertreter den ein- und halb-fachen Betrag erhalten.

Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Im übrigen ist sie, außer in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief an die Aktionäre mit einer Frist von mindestens einem Monat, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.

3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten acht Tagen vor der

- 5 -

Hauptversammlung nicht statt.

4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

5. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

6. Über die Verhandlungen wird ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Werden Beschlüsse gefaßt, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit vorschreibt, so ist über diese Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 7 Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- 6 -

§ 8 Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so bleibt die Entscheidung über die Bildung von (anderen) Gewinnrücklagen nach § 58 II S. 2 des Aktiengesetzes in vollem Umfang der Hauptversammlung vorbehalten.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 9 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns.
2. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 II S. des Aktiengesetzes vorgesehen ist bzw. als die Verteilung unter die Aktionäre.

V. Schlußbestimmungen

§ 10 Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- Notar- und Veröffentlichungskosten (Gründungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von DM 5.000,-.

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.06.2011 geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in dieser Hauptversammlung gefaßten Beschlüssen über Satzungsänderungen und daß die in der Hauptversammlung vom 20.06.2011 nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut dieser Satzungsbestimmungen übereinstimmen.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.07.2011



W. Bergmann
Notar